

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 15. Dezember 1960

69. Stück

- 239.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes.
240. Bundesgesetz: Abänderung des Mutterschutzgesetzes.
241. Bundesgesetz: Landarbeitsgesetznovelle 1960.
242. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

239. Bundesgesetz vom 28. November 1960, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz neuerlich geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 52/1956, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1956, der Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 284, des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, und der Novelle 1959 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 175, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Zur Erleichterung der Gründung und Erhaltung der Familie, zur Anbahnung eines Familienlastenausgleiches und zur Ergänzung der auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgesehenen Kinderermäßigung werden laufende Beihilfen sowie eine Geburtenbeihilfe und eine Säuglingsbeihilfe gewährt.

(2) Die laufenden Beihilfen umfassen

- a) die Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige einschließlich Sonderzahlung, im folgenden Familienbeihilfe genannt,
- b) den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe an die in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise einschließlich Sonderzahlung, im folgenden Ergänzungsbetrag genannt,
- c) die Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweiligen Fassung,
- d) die Mütterbeihilfe einschließlich Sonderzahlung, im folgenden Mütterbeihilfe genannt.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Personen, die jeweils für den Monat Februar, Mai, August oder November eines Kalenderjahres Anspruch auf laufende Beihilfe haben, ist jeweils für den betreffenden Monat eine Sonderzahlung im Ausmaße der Hälfte des ihnen für diesen Monat gemäß §§ 4, 6, 19 c dieses Bundesgesetzes, § 2 des Kinderbeihilfengesetzes zustehenden Betrages zu gewähren.“

3. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Die im § 1 angeführten Beihilfen unterliegen nicht der Einkommensteuer; sie gehören nicht zur Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Sozialversicherung (Beitragsgrundlage).

(2) Der Anspruch auf die Familienbeihilfe, auf die Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag ist nur zugunsten des Kindes pfändbar, für das die Beihilfe gewährt wird. Der Anspruch auf die Mütterbeihilfe ist nicht pfändbar.“

4. Nach § 19 wird eingefügt:

„Abschnitt II a.

Mütterbeihilfe.

§ 19 a. (1) Anspruch auf Mütterbeihilfe haben natürliche Personen, die für drei oder mehr Kinder

- a) Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben oder
- b) bezugsberechtigt sind (§ 9) oder
- c) teils Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben, teils bezugsberechtigt sind.

Hiebei sind Kinder nicht mitzuzählen, für die eine andere Person bezugsberechtigt ist.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 sind Ehegatten, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben, wie eine einzige natürliche Person zu behandeln. Den Anspruch auf Mütterbeihilfe hat in diesen Fällen die Ehefrau, es sei denn, daß der Ehemann Anspruch auf Kinderbeihilfe oder auf Familienbeihilfe für

mindestens ein Kind hat und hinsichtlich dieses Kindes nicht eine andere Person bezugsberechtigt ist.

§ 19 b. Einer Person wird Mütterbeihilfe nur einmal gewährt.

§ 19 c. Die Mütterbeihilfe beträgt

	monatlich	50 S,
ab 1. Jänner 1962 monatlich	75 S,
ab 1. Jänner 1963 monatlich	100 S,
ab 1. Jänner 1964 monatlich	150 S.

§ 19 d. (1) Der Anspruch auf Mütterbeihilfe (§ 19 a) ist auf der Beihilfenkarte zu bescheinigen, sofern auf dieser der Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe für drei oder mehr Kinder bescheinigt ist. In allen anderen Fällen ist die Mütterbeihilfe zu beantragen; der Anspruch auf Mütterbeihilfe wird besonders bescheinigt. Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(2) Ist der Anspruch auf die Mütterbeihilfe zweifelhaft, so entscheidet das nach Abs. 1 zuständige Finanzamt.

§ 19 e. (1) Die besondere Bescheinigung ist vom Anspruchsberechtigten dem zuständigen Finanzamt zu übergeben beziehungsweise zu überlassen.

(2) Die nach § 19 d Abs. 1 zweiter Satz besonders bescheinigte Mütterbeihilfe ist nach den Bestimmungen des § 14 auszuzahlen beziehungsweise gutzuschreiben.

§ 19 f. Auf die Mütterbeihilfe sind die Bestimmungen der §§ 10, 12 (mit Ausnahme des Abs. 1 erster Satz) bis 19 sinngemäß anzuwenden.“

5. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Geburtenbeihilfe kann von der werdenden Mutter, sofern bei ihr die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 oder 2 vorliegen, nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden. Die Gewährung der Geburtenbeihilfe nach dem ersten Satz schließt den Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, der sich gemäß Abs. 1 nach der Entbindung bei Mehrlingsgeburten für zweite und folgende Kinder ergibt, nicht aus.“

6. § 23 hat zu lauten:

„§. 23. (1) Die Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt (Abs. 2) zu stellen. Er kann nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft bis zum Ablauf einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Geburt des Kindes, gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet

a) in den Fällen des § 20 Abs. 1 Z. 2,

b) in den Fällen des § 21, wenn sich der Anspruch des Kindes von einer der im § 20 Abs. 1 Z. 2 genannten Mütter ableitet,

das Finanzamt, in dessen Amtsbereich die Stelle ihren Sitz hat, die die Bezüge anweist oder angewiesen hat, in allen anderen Fällen das nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt der Antragstellerin beziehungsweise das nach dem Aufenthalt des antragstellenden Kindes zuständige Finanzamt.

(3) Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsurkunde, die Totgeburt durch die Sterbeurkunde nachzuweisen; zum Nachweis der nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft erfolgten Fehlgeburt genügt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die werdende Mutter hat den Nachweis ihrer Schwangerschaft durch eine Bescheinigung zu erbringen, die nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft von einer Schwangerenberatungsstelle, einem zur Ausübung der Praxis berechtigten Arzt oder einer Krankenanstalt ausgestellt ist.“

7. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die gemäß § 13 des Kinderbeihilfengesetzes von der Leistung des Beitragtes zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen. Solchen Anspruchsberechtigten hat das Finanzamt den Anspruch auf Geburtenbeihilfe bescheidmäßig zuzuerkennen. Der Bescheid bildet die Grundlage für die Auszahlung der Geburtenbeihilfe.

(2) Auf das Verfahren über den Anspruch auf Geburtenbeihilfe, auf die Rückzahlung und Einhebung zu Unrecht bezogener Geburtenbeihilfe sind die Vorschriften über Bundesabgaben sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften über Bundesabgaben finden auch auf die Auszahlung der Geburtenbeihilfe insoweit Anwendung, als nicht Abs. 1 zur Anwendung zu kommen hat.“

8. Nach § 29 wird eingefügt:

„Abschnitt III a.

S ä u g l i n g s b e i h i l f e.

§ 29 a. (1) Anspruch auf Säuglingsbeihilfe hat eine Mutter, sobald das von ihr geborene Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat; sie hat davon abgesehen Anspruch auf die Säuglingsbeihilfe, sobald dieses Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat. Der Anspruch auf die Säuglingsbeihilfe besteht jedoch nur,

a) wenn im Zeitpunkt der Vollendung des betreffenden Lebensmonats des Kindes

1. die Mutter im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften hat oder bei ihr die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z. 2 vorliegen und

2. das Kind von der Mutter im Haushalt betreut wird oder diese Betreuung nur aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen ist,

b) und wenn das Kind sich in ärztlicher Betreuung befindet.

(2) Bei Mehrlingsgeburten wird die Säuglingsbeihilfe nur im einfachen Ausmaß gewährt.

§ 29 b. Die Säuglingsbeihilfe beträgt 300 S, ab 1. Jänner 1963 600 S.

§ 29 c. (1) Die Säuglingsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 29 a Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz mit dem Tag, an dem das Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat, in den Fällen des § 29 a Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz mit dem Tag, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat.

(3) Zuständig zur Entscheidung über den Antrag ist das Finanzamt, in dessen Amtsbereich die Antragstellerin an dem Tage, an dem das Kind den ersten beziehungsweise den sechsten Lebensmonat vollendet hat, den Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn bei der Antragstellerin die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z. 2 vorliegen und sie im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich die Stelle ihren Sitz hat, die die Bezüge anweist oder angewiesen hat.

§ 29 d. Die Tatsachen der Vollendung des ersten beziehungsweise des sechsten Lebensmonats des Kindes und des Aufenthaltes des Kindes im selben Haushalt mit der Mutter sind durch Vorlage der Geburtsurkunde sowie einer auf den Tag, an dem das Kind den ersten beziehungsweise den sechsten Lebensmonat vollendet hat, abgestellten Bescheinigung der Gemeinde (an Stelle ausländischer Gemeinden der österreichischen Vertretungsbehörden) nachzuweisen; die Tatsache der ärztlichen Betreuung des Kindes ist durch eine Bescheinigung einer Mutterberatungsstelle, eines zur Ausübung der Praxis berechtigten Arztes oder einer Krankenanstalt nachzuweisen. Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Vorlage beim Finanzamt nicht älter als vierzehn Tage sein.

§ 29 e. (1) Die Bestimmungen der §§ 24 und 25 sowie 27 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die gemäß § 13 des Kinderbeihilfengesetzes von der Leistung des Beitrages zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe befreiten Dienstgeber

sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Säuglingsbeihilfe auszuführen. Solchen Anspruchsberechtigten hat das Finanzamt den Anspruch auf die Säuglingsbeihilfe bescheidmäßig zuzuerkennen. Der Bescheid bildet die Grundlage für die Auszahlung der Säuglingsbeihilfe.

(3) Auf das Verfahren über den Anspruch auf Säuglingsbeihilfe, auf die Rückzahlung und Einhebung zu Unrecht bezogener Säuglingsbeihilfe sind die Vorschriften über Bundesabgaben sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften über Bundesabgaben finden auch auf die Auszahlung der Säuglingsbeihilfe insoweit Anwendung, als nicht Abs. 2 zur Anwendung zu kommen hat.“

9. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Der Aufwand an Familienbeihilfe, an Ergänzungsbeträgen, an Mütterbeihilfe, an Säuglingsbeihilfe und an Geburtenbeihilfe ist unbeschadet der Bestimmungen des § 34 vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Dieser Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden durch

- a) Beiträge vom Einkommen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152,
- b) Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- c) Beiträge der Länder (Länderbeiträge),
- d) den Überschuß der Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe (§ 10 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes)

aufgebracht.

(3) Die im Abs. 2 unter lit. a und b angeführten Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(4) Die Eingänge an den im Abs. 2 lit. a, b und c angeführten Beiträgen und der im Abs. 2 lit. d angeführte Überschuß des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe sind zweckgebunden für den Aufwand an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Beihilfen.“

10. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind zweckgebunden für Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleiches.

(2) Zur Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Überschüsse so lange an sammeln, bis sie die Hälfte des im letztabge-

laufenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an den nach diesem Bundesgesetz und dem Kinderbeihilfengesetz zu gewährenden Beihilfen erreichen. Allenfalls nach Aufzehrung dieser Reserve verbleibende Abgänge sind aus allgemeinen Bundesmitteln vorschußweise zu decken.

(3) Der Stand des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist im jeweiligen Bundesrechnungsabschluß auszuweisen.“

11. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen, an Mütterbeihilfe und an Säuglingsbeihilfe, ab 1. Jänner 1962 auch an Geburtenbeihilfe, für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken. Der Bund hat ferner den Aufwand an Ergänzungsbeträgen und an Mütterbeihilfe aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinrenten beziehen.

(2) Die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen, an Mütterbeihilfe und an Säuglingsbeihilfe, ab 1. Jänner 1962 auch an Geburtenbeihilfe, für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken, die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(3) Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen und an Mütterbeihilfe für die von ihnen Befürsorgten aus eigenen Mitteln zu decken.“

12. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I Abschnitt I, der §§ 19 a bis 19 c, der §§ 20 bis 22 und der §§ 29 a und 29 b das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel II.

Das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1950, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 215/1950, der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 104/

1953, des Artikels II des Familienlastenausgleichsgesetzes (5. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz), BGBl. Nr. 18/1955, und des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1956, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Eingänge an dem im Abs. 1 angeführten Beitrag des Dienstgebers sind zweckgebunden für den Aufwand an Kinderbeihilfen gemäß diesem Bundesgesetz. Ein allfälliger Überschuß der Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe fließt dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 30 des Familienlastenausgleichsgesetzes) zu.“

2. Im § 11 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Zur Beitragsgrundlage gehören nicht Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, ferner Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind, die Kinderbeihilfen, die Ergänzungsbeträge, die Mütterbeihilfen und die Wohnungsbeihilfen.“

3. Im § 11 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 3000 S, so verringert sich diese um 2000 S.“

Artikel III.

1. Wurde der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe nach Vollendung des sechsten Monats der Schwangerschaft vor dem 1. Jänner 1961 geltend gemacht und wurde die Geburtenbeihilfe gewährt oder ist dem Antrag stattzugeben, so kann nach dem 31. Dezember 1960 nach Vollendung des siebenten Monats derselben Schwangerschaft die Geburtenbeihilfe nicht neuerlich beansprucht werden; die Bestimmung über den Anspruch auf Geburtenbeihilfe bei Mehrlingsgeburten wird hiedurch nicht berührt.

2. Abweichend von der Bestimmung des § 19 d Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 4 dieses Bundesgesetzes wird der Anspruch auf die Mütterbeihilfe bis zur allgemeinen Ausstellung neuer Beihilfenkarten nicht bescheinigt. Die Dienstgeber und auszahlenden Stellen haben die Mütterbeihilfe dem Anspruchsberechtigten auf Grund der ihnen übergebenen Beihilfenkarten (Ausgabe 1958), durch die der Anspruch auf Kinderbeihilfe für drei oder mehr Kinder bescheinigt ist, auszahlen; hiebei zählen jedoch solche Kinder nicht, für die auf der Beihilfenkarte (Ausgabe 1958) eine Bezugsberechtigung eingetragen ist. Dies gilt sinngemäß für die Behörden der Finanzverwaltung in bezug auf die Beihilfenkarten (Ausgabe 1958), durch die Ansprüche auf Familienbeihilfe bescheinigt sind.

Artikel IV.

1. Artikel I Z. 7 und Artikel II Z. 3 treten mit 1. Jänner 1962 in Kraft. Die Bestimmungen

des § 31 Abs. 1 und 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 10 dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen des Artikels II Z. 1 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1955 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1961 in Wirksamkeit.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I Z. 1 und 2, der §§ 19 a bis 19 c des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 4 dieses Bundesgesetzes, des Artikels I Z. 5 und der §§ 29 a und 29 b des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 8 dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf
 Heilingssetzer Afritsch

240. Bundesgesetz vom 28. November 1960, mit dem das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

„K a r e n z u r l a u b.

§ 15. (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in welchen Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsmaßes Teile von Werk-

tagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 10 und 12 bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;

2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;

3. soweit dieses Bundesgesetz auf die in den Ziffern 1 und 2 nicht näher bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, und zwar jedes dieser Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den allenfalls sonst noch beteiligten Bundesministerien.

Raab Schärf
Hartmann Proksch Drimmel
 Bock Waldbrunner

241. Bundesgesetz vom 28. November 1960, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetznovelle 1960).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnungen) gemäß Artikel 12 Abs. 1

Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden abgeändert wie folgt:

§ 75 h erhält folgende neue Fassung:

„§ 75 h. (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 75 b Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 75 b Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 75 e und 75 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.“

Artikel II.

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel III.

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Raab

Schärf

Hartmann

242. Bundesgesetz vom 28. November 1960, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und BGBl. Nr. 88/1960, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

1. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

- a) Arbeitslosengeld;
- b) Karenzurlaubsgeld;
- c) Notstandshilfe;
- d) Krankenversicherung Arbeitsloser;
- e) Kurzarbeiterunterstützung;
- f) Beihilfen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge.“

2. Im Artikel II ist nach dem Abschnitt 1 ein neuer Abschnitt 1 a einzufügen, der zu lauten hat wie folgt:

„Abschnitt 1 a.

Karenzurlaubsgeld.

§ 25 a. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben,
- b) die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften befinden oder ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt eines Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst haben oder deren Dienstverhältnis durch den Dienstgeber während der Dauer des Bezuges von Wochengeld aufgelöst wurde,
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird;

2. Mütter, die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind.

(2) Für die Ermittlung der Anwartschaft finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 und des § 15 sinngemäß Anwendung.

(3) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die

1. Entgelt aus einem Dienstverhältnis beziehen,

2. selbständig erwerbstätig sind,

3. selbst oder deren Ehegatte (Lebensgefährte) 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzen oder gepachtet haben,

4. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind.

(4) Für die Beurteilung des Flächenausmaßes und der Bonität des Ackerbodens gemäß Abs. 3 Z. 3 gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.

§ 25 b. Das Karenzurlaubsgeld gebührt, sofern die Mutter selbst für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt, in voller Höhe des Arbeitslosengeldes, in allen übrigen Fällen in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit unter Anwendung der §§ 20 und 21 Anspruch hätte; zumindest gebühren jedoch 400 S monatlich.

§ 25 c. (1) Jedes Einkommen der Mutter, ihrer Angehörigen und der gleichgehaltenen Personen, das den Betrag von 2500 S monatlich übersteigt, ist auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Der Betrag von 2500 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3000 S und für jedes weitere Kind, für das der Anspruch auf Familienzuschlag nach § 20 Abs. 2 besteht, um 500 S. Bei der Anrechnung des Einkommens ist § 29 Abs. 2 und 3 lit. A und B erster Absatz sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld entfällt, wenn sich bei der im Abs. 1 vorgesehenen Anrechnung ein Restbetrag von weniger als 30 S pro Monat ergibt.

§ 25 d. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 lit. a bis e über das Ruhen des Arbeitslosengeldes sowie der §§ 24 und 25 Abs. 1 und 2 über die Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes finden sinngemäß Anwendung.

§ 25 e. Das Karenzurlaubsgeld wird auf vorherigen Antrag der Mutter mit Beginn des Karenzurlaubes oder, wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt eines Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, oder durch den Dienstgeber während der Dauer des Bezuges von Wochengeld aufgelöst wurde, mit dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, im Falle des § 25 a Abs. 1 Z. 2 im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug gewährt. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später geltend gemacht, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von sieben Tagen.

Dauer des Bezuges.

§ 25 f. Das Karenzurlaubsgeld wird im Falle der Gewährung eines Karenzurlaubes für die Dauer dieses Urlaubes gewährt, in diesem und in allen anderen Fällen jedoch nur bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.“

3. Dem § 17 Abs. 1 ist folgende lit. g anzufügen:
„g) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.“

4. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.“

5. Im Artikel II ist nach Abschnitt 3 ein neuer Abschnitt 3 a nachstehenden Wortlautes einzufügen:

„Abschnitt 3 a.

§ 36 a. Die Bestimmungen des Abschnittes 3 über die Krankenversicherung sind sinngemäß auch auf die Bezieher von Karenzurlaubsgeld anzuwenden.“

6. Nach § 59 ist ein neuer § 59 a einzufügen, der zu lauten hat wie folgt:

„§ 59 a. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes finden die Bestimmungen dieses Artikels mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß Anwendung.“

7. Im § 60 Abs. 3 ist nach lit. b eine neue lit. c folgenden Wortlautes einzufügen:

„c) durch einen Beitrag des Bundes zur Abdeckung des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge, soweit dieser Aufwand die Hälfte eines allfälligen unter Außerachtlassung der Aufwendungen für Karenzurlaubsgeld errechneten Gebarungüberschusses (§ 64 Abs. 2) überschreitet.“

Die bisherige lit. c wird zu lit. d.

8. Im § 68 ist nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Beistrich zu setzen und danach das Wort „Karenzurlaubsgeld“ einzufügen.

Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab

Schärf

Proksch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100'— für Inlands- und S 150'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.